

Ruhm und Ordnung

Der Verein zur Erhaltung des deutschen Brauchtums e.V. meldet für den 27. Januar 2004 bei der zuständigen Behörde eine Versammlung auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Sachsenhausen an. Die Veranstaltung soll unter dem Motto „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ stehen und soll insbesondere an die vorbildhafte Opferbereitschaft der Waffen-SS während des Zweiten Weltkriegs erinnern. Kein Zusammenhang soll dagegen nach Angaben des Vereins zu den Wachmannschaften des Konzentrationslagers Sachsenhausen bestehen, da diese damals ausschließlich Angehörige der „gewöhnlichen“ SS gewesen seien. Den Veranstaltungsort habe man aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage gewählt, um allen Teilnehmern eine problemlose Anreise zu ermöglichen, den Zeitpunkt wegen des günstig gelegenen Wochenendes. Bei einer örtlichen oder zeitlichen Verlegung wäre dagegen mit einer Reduzierung der Teilnehmerzahl zu rechnen. Die Veranstaltung soll im Wesentlichen aus einem Umzug und einer Abschlußkundgebung bestehen. Der Umzug soll mit dekorativen schwarz-weiß-roten Fahnen geschmückt sein und von Trommeln begleitet werden. Allerdings sollen keine Parolen skandiert werden, stattdessen wolle man durch ostentatives Schweigen der gefallenen Angehörigen der Waffen-SS gedenken. Die Versammlungsbehörde untersagt die Veranstaltung mit sofort vollziehbarer Verbotsverfügung. Die Waffen-SS sei eine verbrecherische Organisation gewesen, überdies seien durch diese Veranstaltung erhebliche diplomatische Verwicklungen zwischen der Bundesrepublik und dem angrenzenden Ausland zu erwarten. Grundrechte ließen sich für eine solche Veranstaltung schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil das gesamte Grundgesetz anti-nationalsozialistisch konzipiert sei.

Der Verein erhebt Widerspruch bei der Versammlungsbehörde und beantragt Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim zuständigen VG. Als dieses den Antrag zurückweist, wendet er sich sogleich mit gleichem Begehren an das Bundesverfassungsgericht. Mit Aussicht auf Erfolg ?